

# RS Vwgh 1994/12/22 AW 94/03/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

GelVerkG §1;

GewO 1973 §89 Abs1;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Urkundenfälschung - Im Hinblick auf die bei Ausübung des Taxigewerbes zu beachtenden öffentlichen Interessen ist vom Zutreffen des gemäß § 30 Abs 2 VwGG rechtserheblichen Tatbestandsmerkmals zwingender öffentlicher Interessen auszugehen, welche der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entgegenstehen.

## Schlagworte

Vollzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:AW1994030030.A01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)